



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,  
Behördenzentrum Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**  
Behördenzentrum Braunschweig  
Kommunalanangelegenheiten

Beiten Burkhardt  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
z.H. Herrn Rechtsanwalt Dr. Meyer  
Bockenheimer Anlage 15 Mozartplatz

60322 Frankfurt/Main

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
33.47.10212-101

Durchwahl (05 11) 108 -  
7364

Braunschweig  
22.12.2005

### **Privatisierung der Stadtentwässerung** Ihr Antrag auf Genehmigung für Ihre Mandantin Stadt Braunschweig

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Meyer,  
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Schulz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Namens und im Auftrage Ihrer Mandantin, der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Gerd Hoffmann, gestellten Anträge vom 14.12.2005 in Sachen „Privatisierung der Stadtentwässerung in Braunschweig“ in der Fassung der mir bis zum 20.12.2005 zugegangenen Ergänzungen genehmige ich

gemäß § 116 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) die vollständige Veräußerung sämtlicher Anteile der städtischen Eigengesellschaft Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (StEB) an die Veolia Water Deutschland GmbH.

Gleichzeitig genehmige ich

- gemäß § 93 Abs. 3 NGO die Erklärung eines Einredevetztes Ihrer Mandantin entsprechend den per Email vom 20.12.2005 (Stand 19.12.2005) vorgelegten Fassungen der Einredevetzterklärungen Ihrer Mandantin gegenüber der Norddeutsche Landesbank Girozentrale in Hannover und der Dexia Hypothekenbank Berlin AG nebst Anlagen hinsichtlich des Forderungsverkaufes aus dem Kanalnetznutzungsvertrag mit einem **Gesamtbarwert von bis zu 228,35 Mio€**;
- gemäß § 93 Abs. 3 NGO die Erklärung eines Einredevetztes Ihrer Mandantin entsprechend den per Email vom 20.12.2005 (Stand 19.12.2005) vorgelegten Fassungen der Einredevetzterklärungen Ihrer Mandantin gegenüber der Norddeutsche Landesbank Girozentrale in Hannover und der Dexia Hypothekenbank Berlin AG nebst Anlagen hinsichtlich des Abwasserentsorgungsvertrages, bezogen auf die Kapitalkostenentgelte der Altanlagen mit einem **Gesamtbarwert von bis zu 5,7 Mio€**.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass eine Genehmigung

gemäß § 93 Abs. 3 NGO des in der Anlage 34a.2 zum Abwasserentsorgungsvertrag (in der mit dem Antrag vorgelegten Fassung) enthaltenen Musters einer Einredeverzichtserklärung zwischen Ihrer Mandantin und den jeweils finanzierenden Banken hinsichtlich der Kapitalkostenentgelte für Investitionen etc. gesondert jährlich unter Darlegung der geplanten Höhe der Besicherung bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu beantragen wäre. Eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit stelle ich in Aussicht.

Ich gebe folgende Hinweise:

- Eine Genehmigung des Verkaufes des Nutzungsrechtes am Abwasserkanalnetz Ihrer Mandantin ist seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport nicht erforderlich.
- Die abschließende Beurteilung der nicht genehmigungspflichtigen Teile des Gesamtvertragwerkes hängt –wie telefonisch im Vorfeld erörtert– von der Vorlage weiterer entscheidungserheblicher Unterlagen ab.
- Ich gehe davon aus, dass Sie die Veräußerungen auf die EU-Rechtskonformität in eigener Verantwortung überprüft haben.

1.) Ihre Mandantin lege hinsichtlich der Veräußerung der Eigengesellschaft als wichtiges Interesse im Sinne von § 115 Abs. 1 NGO die langfristige Gebührenstabilität und die durch die neue Organisationsform preiswertere Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtentwässerung dar. So wurde dargetan, dass durch die Partnerschaft mit der Anteilserwerberin, der weltweit im Entsorgungsgeschäft tätigen Veolia Water Deutschland GmbH, bei Entsorgungsleistungen Synergien genutzt und insbesondere bei gleichem Standard preiswerter investiert werden könne. Diese Einschätzung ist von mir nur sehr bedingt, insbesondere nur auf Rechtsfehler, überprüfbar. Trotz der ausführlichen Darlegung möglicher finanzieller Vorteile bei gleich bleibender Qualität der Braunschweiger Stadtentwässerung bleiben Bedenken an der langfristigen Vorteilhaftigkeit. So entsteht durch die Veräußerung der Nutzungsrechte eine den Einnahmen nahezu äquivalente Verpflichtung, höhere Beiträge an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlen. Für die seitens der StEB für Ihre Mandantin zu erbringenden Leistungen fällt eine Mehrwertsteuerpflicht an. Mithin alles Faktoren, die gegen eine Entlastung sprechen. Zudem verringert sich das jährliche, fixe Investitionsvolumen um rund 4,0 Mio€ gegenüber dem Stand 2003 und 2004. Um Unsicherheit bzgl. der Stabilität der Gebührenhöhe begegnen zu können, will die Stadt demnach auch einen Teil des Nutzungsentgelts für mögliche, unerwartete Mehrausgaben zurücklegen.

Ich knüpfe an meine Genehmigung die Erwartung, dass die dargetanen Einspareffekte nicht zu Lasten der Qualität der gebotenen Leistungen erzielt werden, da anderenfalls langfristig ein hohes finanzielles Risiko für die Stadt und den Gebührenzahler entstehen kann.

2a.) Die aus den Einredeverzichtserklärungen erwachsenen Risiken für Ihre Mandantin sind nach Ihrer Einschätzung kalkulierbar und daher gegenüber den Vorteilen zu vernachlässigen.

Die Gefahr einer Leistungsstörung existiere nicht. Insoweit sei die Gefahr durch den Einredeverzicht essentielle Rechte zu verlieren gering. Ähnliches Ergebnis gelte auch für die Altanlagenentgelte. Auch hier bestehe nach Ihrer Darstellung ein in der Gesamtbetrachtung kalkulierbares Restrisiko. Zwar könnten Leistungsstörungen nicht mehr unmittelbar mit der Entgeltforderung geltend gemacht werden. Aus den weiteren Regelungen des Gesamtvertragswerkes würden Ihrer Mandantin ausreichend Möglichkeiten zur Geltendmachung ihrer Rechte verbleiben.

Grundsätzlich halte ich die aus diesen Geschäften folgende Bindung auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren für problematisch. Eine Abschätzung der Gesamtsituation ist für einen derartig langen Zeitraum kaum zu leisten. Jedoch besteht für mich als Genehmigungsbehörde nicht die Möglichkeit, außerhalb der rechtlichen Überprüfung weitere Beurteilungen vorzunehmen. Es unterliegt der Einschätzungsprärogative Ihrer Mandantin, eine eigene Risikoabschätzung vorzunehmen. Trotz meiner Bedenken waren diese Genehmigungen daher zu erteilen.

b.) Die jährliche Forfaitierung der Forderungen der StEB gegen Ihre Mandantin aus im Rahmen des Abwasserentsorgungsvertrages zu tätigen Investitionen lässt sich zum heutigen Zeitpunkt – wie besprochen – nicht genehmigen, da die Gesamthöhe der jeweiligen Geschäfte naturgemäß noch nicht zu beziffern ist. Ich weise daher ausdrücklich auf das gesonderte Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 3 NGO gegenüber der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde hin. Der Sache nach stelle ich aber unter den in Ziffer 2. gemachten Bedenken eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit fest.

3.) Die Veräußerung des Nutzungsrechtes stellt kein nach der NGO genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft dar. Insbesondere handelt es sich bei der Veräußerung nicht um die Aufnahme eines Kredites oder den Abschluss eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes im Sinne der NGO. Zwar könnte aufgrund des Effektes für den allgemeinen Haushalt Ihrer Mandantin die Frage gestellt werden, ob der Hauptzweck allein die entsprechende Mittelbeschaffung sei. Jedoch steht es dem AVB im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung frei, ein Nutzungsrecht an dem Abwasserkanalnetz zu erwerben und die Kosten über die Beiträge zu finanzieren.

4.) Wie telefonisch besprochen muss ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich die kommunalaufsichtliche Prüfung der Zulässigkeit der Vereinnahmung der Veräußerungserlöse im allgemeinen Haushalt noch nicht abschließen konnte. Ihre Mandantin konnte bisher noch nicht alle notwendigen Unterlagen vorlegen, die schlüssig belegen, dass die Anteile des Kaufpreises – insbesondere des Entgeltes aus der Veräußerung des Kanalnetznutzungsrechtes, zu keiner Zeit aus Leistungen der städtischen Gebührenzahler finanziert worden sind. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die Vereinnahmung der Erlöse aus der Veräußerung der StEB sowie des Kanalnetznutzungsrechtes die von der Rechtsprechung geforderte Gebührenneutralität bei der Privatisierung kommunaler Aufgaben gefährdet. Wegen des Inhalts und Umfangs der erforderlichen Belege verweise ich auf die verschiedenen mit Ihnen geführten Gespräche. Zur Herbeiführung eines im Interesse Ihrer Mandantin zügigen Abschlusses des Verfahrens rege ich deren zeitnahe Beibringung an.

Mit freundlichem Gruß  
Im/Auftrage



Warlitz

## Erläuterung zu der ergänzenden haushaltsrechtlichen Untersuchung durch das MI

Die Neuorganisation und Privatisierung der Stadtentwässerung Braunschweig einschließlich der Entgeltförfattierung mit Einredeverzicht sind durch das MI uneingeschränkt genehmigt worden. Die Transaktion kann damit vollständig vollzogen werden.

Noch nicht ganz abgeschlossen ist die von der Durchführung der Transaktion unabhängige Prüfung der haushalterischen Planungen durch das MI. Gegenstand dieser Prüfung ist die Frage, ob die dem Gebührenhaushalt zufließenden Mittel frei verfügbar oder ggf. teilweise zur Gebührenerstattung zu verwenden sind, weil die aus der Transaktion erzielten Erlöse die Restbuchwerte des Kanalnetzvermögens übersteigen (Realisierung stiller Reserven) oder zu irgendeinem Zeitpunkt in den vergangenen Jahrzehnten Investitionen in das Kanalnetz außer durch Gebühren auch durch Beiträge, z.B. Kanalbaubeiträge, finanziert worden sind. Das MI möchte insoweit sicherstellen, dass vor einer Entnahme der dem Gebührenhaushalt (der Sonderrechnung) zufließenden Erlöse für den allgemeinen Haushalt derartige Erstattungsverpflichtungen ausgeschlossen werden können.

Das Eingreifen einer solchen Erstattungsverpflichtung ist indes nicht erkennbar. Die für das Kanalnetznutzungsrecht erzielten Erlöse erreichen nicht die Buchwerte für das Kanalnetzvermögen in der Sonderrechnung. Beitragsfinanzierungen der Investitionen in der Vergangenheit sind nicht bekannt und müssten im Übrigen aus der Sonderrechnung zu ersehen sein. Dies ist indes nicht der Fall. Die Aufbereitung und Dokumentation der entsprechenden Kalkulations- und Finanzierungsgrundlagen des Gebührenhaushalts (der Sonderrechnung) für einen Zeitraum über mehrere Jahrzehnte erfordert jedoch einen gewissen Zeitbedarf, sodass dieser von der Transaktion unabhängige Prüfungsgegenstand noch nicht abgeschlossen werden konnte. Sollten wider alle erkennbaren Umstände gleichwohl Gebührenerstattungsverpflichtungen vorliegen, können diese in Relation zum Gesamtmittelzufluss allenfalls geringfügig sein. Ein entsprechender Betrag wäre insoweit im Gebührenhaushalt zu belassen und nicht in den allgemeinen Haushalt zu überführen.

Frankfurt am Main, den 23. Dezember 2005

gez. Wolfer Ketzler  
Rechtsanwalt  
Steuerberater